

Prof. Dr. Andreas Korbmacher  
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

## **70 Jahre Bundesverwaltungsgericht Jubiläumssymposium**

am 8. Juni 2023 in Leipzig

### **Begrüßung**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich sehr, das Jubiläumssymposium "70 Jahre Bundesverwaltungsgericht" eröffnen und Sie hier begrüßen zu dürfen. Nach dem Bundesfinanzhof<sup>1</sup> und dem Bundesgerichtshof<sup>2</sup> beehrt das Bundesverwaltungsgericht als drittes der fünf obersten Bundesgerichte den siebzigsten Jahrestag seines Bestehens.

Wenn wir unseren "großen Bruder", das Bundesverfassungsgericht, noch hinzuzählen, kommen wir im Dienstalalter sogar erst an vierter Stelle<sup>3</sup>. Auch wenn das höhere Dienstalalter eigentlich eher als Vorteil gesehen wird, in diesem Fall ist es andersherum. Der Umstand, dass der feierliche Gründungsakt des Bundesverwaltungsgerichts erst am 8. Juni 1953 stattfand, beschert uns nämlich gegenüber den vorgenannten Gerichten den glücklichen Vorteil, dass wir diesen Jahrestag nicht pandemiebedingt nur virtuell begehen, sondern gemeinsam in einer Präsenzveranstaltung mit einem Jubiläumssymposium feiern können.

---

<sup>1</sup> Als erstes der fünf obersten Bundesgerichte wurde der Bundesfinanzhof durch das Gesetz über den Finanzhof vom 29. Juni 1950 (BGBl. I S. 257) errichtet (vgl. Mellinghoff, IStR 2018, 741 [743]).

<sup>2</sup> Der Bundesgerichtshof wurde mit der Neufassung der §§ 12, 123 bis 140 GVG durch Art. 1 Nr. 10 und 52 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455, 456 ff.) errichtet. Der Festakt der Eröffnung fand am 8. Oktober 1950 statt (Jachmann-Michel, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand September 2022, Art. 95 Rn. 67).

<sup>3</sup> Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) ist am 17. April 1951 in Kraft getreten. Am 28. September 1951 wurde das Bundesverfassungsgericht mit einem Festakt feierlich eröffnet (JZ 1951, S. 663).

*Fritz Ossenbühl* hat bereits aus Anlass des 40jährigen Bestehens des Gerichts zutreffend konstatiert, die Biographie des Bundesverwaltungsgerichts weise "Jahresringe" auf. Er sah diese Jahresringe gezeichnet durch die erfahrungsabhängigen Vorverständnisse der ersten beiden Richtergenerationen<sup>4</sup>. 30 Jahre später sind es weniger die lebensbiographischen Prägungen der im richterlichen Dienst Beschäftigten, die die Jahresringe hervorbringen. Vielmehr sind es markante Rahmenverschiebungen des rechtlichen Gefüges, innerhalb dessen sich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bewegt.

Ausgelöst werden diese zum einen durch eine immer umfangreichere und kurzatmigere Normsetzungstätigkeit und die Implementierung andersartiger, neu rechtlich zu durchdringender staatlicher Handlungsinstrumente und Regulierungskonzepte. Zum anderen liegen die Ursachen in der Fortentwicklung der Rechtsdogmatik des Bundesverwaltungsgerichts selbst und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch des Gerichtshofs der Europäischen Union. In diesem Sinne ist nun eine weitere Dekade der Jahresringe abgeschlossen, in der die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neue Schwerpunkte und Akzentuierungen hinzugewonnen hat.

1. Das Bundesverwaltungsgericht wurde am 8. Juni 1953 in West-Berlin, einem Brennpunkt des "Kalten Krieges", auch als politisches Bekenntnis für die Einheit Deutschlands und die Freiheit Berlins eröffnet<sup>5</sup>.

Die Wahl dieses Gerichtssitzes ließ sich als Auftrag begreifen, bei der Anwendung und Fortentwicklung des Rechts die besonderen geschichtlichen Herausforderungen und die gesellschaftlichen Entwicklungen der jeweiligen Epochen aufzunehmen und diese angemessen und interessengerecht rechtsdogmatisch zu verarbeiten. Das Bild der Jahresringe macht diese zeitgeschichtliche Dimension des Rechts anschaulich. Rechtsprechung ist kein starres, sondern ein überaus lebendiges und bewegliches Phänomen, das sich nur vor dem Hintergrund spezifischer gesellschaftlicher, politischer und historischer Entwicklungen begreifen lässt.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Ossenbühl, DVBl. 1993, S. 753 f.

<sup>5</sup> So Bundesinnenminister Lehr zum Eröffnungsfestakt vom 8. Juni 1953, zitiert nach Naderkorn, DÖV 1953, S. 401.

<sup>6</sup> Gärditz, AöR 148 (2023), S. 79 (82).

Die historischen Umstände und ihr Wandel hatten aber auch – wie schon 1953 – einen ganz äußerlichen Einfluss auf das Bundesverwaltungsgericht. Der Umzug des Gerichts nach Leipzig vor nunmehr 21 Jahren wurde letztlich nur möglich durch die friedliche Revolution von 1989. Sie hat einen ganz entscheidenden Impuls erhalten durch die Großdemonstration von über 70.000 unerschrockenen Leipzigern am 9. Oktober 1989, kaum 100 Meter entfernt von hier auf dem Leipziger Ring. Das Bundesverwaltungsgericht ist mit seinem Umzug nicht nur symbolkräftig als – man muss es leider sagen – eine der wenigen Bundesinstitutionen in die damals neuen Bundesländer gezogen. In seiner Rechtsprechung hatte es sich im Zeitpunkt des Umzugs bereits mehrere Jahre lang mit den verschiedenen vermögensrechtlichen und vermögenszuordnungsrechtlichen Fragen in Folge der Wiedervereinigung auseinanderzusetzen. Inzwischen ist dieses Kapitel der Rechtsprechung schon Teil der jüngeren Zeitgeschichte und einer der äußeren Jahresringe des Gerichts.

2. Auch in der zurückliegenden Dekade hat sich an dem zeitgeschichtlichen Einfluss auf die Rechtsprechung nichts geändert. So waren es in den letzten 10 Jahren vor allem die mannigfaltigen neuen Fragestellungen des Flüchtlingsrechts als Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die unter den Rahmenbedingungen der hohen Zahl der Asylsuchenden besonders im Fokus standen. Prägend waren ferner zahlreiche Entscheidungen über Infrastrukturvorhaben von deutschlandweiter Bedeutung, wie etwa die Elb- und Weservertiefungen oder der Bau des Fehmarnbelttunnels. Hier ist das Bundesverwaltungsgericht als erst- und letztinstanzliches Gericht tätig geworden. Der einschlägige Zuständigkeitskatalog wächst gegenwärtig weiter an. Auch insoweit wird die Rechtsprechungstätigkeit des an sich als Revisionsgericht konzipierten Gerichts durch den historischen Kontext und insbesondere die Erwartungen des parlamentarischen Gesetzgebers an eine Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprägt.

Daneben haben jüngst Verfahren, in denen die gesellschaftlich teilweise stark umstrittenen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Prüfung gestellt werden, das Bundesverwaltungsgericht erreicht. Der zunehmend drängende Klimaschutz wird das Gericht in der nächsten Zeit ebenfalls vermehrt beschäftigen. Schließlich seien die Verfahren über hoheitliche Anordnungen der

Treuhandverwaltung über deutsche Töchter des russischen Mineralölunternehmens Rosneft erwähnt, mit denen das Gericht im Gefolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine befasst war und ist.

3. Lenkt man den Blick auf die Rechtsprechungslinien der letzten 10 Jahre, ergibt sich ein Bild von vorsichtig fortentwickelter Kontinuität, von Bewahrung grundlegender Prinzipien, aber auch von – wo nötig – energischer Neuordnung.

Dabei kann die gegenwärtige Richtergeneration des Bundesverwaltungsgerichts vielfach an grundlegende Entscheidungen ihrer Vorgänger anknüpfen und darauf aufbauen. Rechtsprechung ist insoweit zu Recht als in einem erheblichen Maße pfadabhängig charakterisiert worden<sup>7</sup>. Dies sorgt für Vorsehbarkeit und Rechtssicherheit.

Es ist das besondere Verdienst schon der ersten Richtergeneration, nicht nur einen bewussten Kontrapunkt zur Zerstörung des Rechts in der NS-Zeit zu setzen<sup>8</sup>, sondern sich auch von tradierten Schemata obrigkeitsrechtlichen Denkens zu lösen und den freiheitlichen und rechtsstaatlichen Geist des Grundgesetzes aufzunehmen und fortzuentwickeln<sup>9</sup>.

Das ist umso bemerkenswerter, als die erste und auch die zweite Richtergeneration des Bundesverwaltungsgerichts – wie der damalige öffentliche Dienst generell – zahlreiche formell belastete Richter aufwies. Dabei kann sich das Bundesverwaltungsgericht sicherlich glücklich schätzen, keine direkte Vorgängerinstitution während der NS-Zeit gehabt zu haben. Das ausgerechnet von den Nazis 1941 gegründete Reichsverwaltungsgericht war von Anfang an ein Scheingericht und in seiner zum Glück kurzen Geschichte blieb es ohne Relevanz, was sich auch darin zeigt, dass es zwischen diesem Scheingericht und dem Bundesverwaltungsgericht keine personelle Kontinuität gab<sup>10</sup>.

Die erste Richtergeneration des Bundesverwaltungsgerichts hat in einer kraftvollen Schöpfungsleistung den Vorrang der Verfassung bei der Anwendung des einfachen Gesetzesrechts in der gesamten Verwaltungsrechtsordnung ausgeformt

---

<sup>7</sup> Wahl, JZ 2013, S. 369; Stahn, EuGRZ 2020, S. 524 (526 ff.).

<sup>8</sup> Wahl, JZ 2013, S. 369 (372).

<sup>9</sup> Eckertz-Höfer, NVwZ 2013 Beilage 1/2013, S. 3 (4).

<sup>10</sup> Eckertz-Höfer, NVwZ 2013 Beilage 1/2013, S. 3 (3 f., 6 f.).

und entfaltet. Sie hat den materiellen Gehalt der Grundrechte und Verfassungsprinzipien – nicht selten dem Bundesverfassungsgerichts vorausgehend – konkretisiert<sup>11</sup> und das Verhältnis zwischen Staat und Bürger durch eine weitreichende Anerkennung subjektiver, klagefähiger Rechtspositionen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung geöffnet<sup>12</sup>. Mit Hilfe der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG hat es in den ersten Dekaden seiner Tätigkeit, wie Rainer Wahl es treffend formuliert hat, "das gesamte Verwaltungsrecht durchgeflügelt, überprüft und vielfach umgestaltet"<sup>13</sup>.

Die "rechtschöpfende" richterrechtliche<sup>14</sup> Subjektivierung des Verwaltungsrechts und die damit einhergehende Transformation und Neuausrichtung des allgemeinen Verwaltungsrechts<sup>15</sup> ist umso mehr zu würdigen, als das Bundesverwaltungsgericht nach seiner Gründung zunächst vor der Situation stand, ohne Verwaltungsgerichtsordnung und ohne Verwaltungsverfahrensgesetz sowie nicht selten anhand eines nach heutigen Maßstäben nur rudimentären materiellen Normenbestandes<sup>16</sup> die notwendigen konkreten Direktiven zu entwickeln.<sup>17</sup>

Es sind ihm dabei – etwa mit dem Rechtsinstitut der Planungsentscheidung und dem Gebot der gerechten Abwägung bei planerischen Entscheidungen – rechtschöpferische Glanzleistungen gelungen, die nicht nur im engeren Bereich der Bauleit- und Fachplanung zum Standard geworden sind, sondern die darüber hinaus ihre Leistungsfähigkeit auch im Regulierungsrecht sowie etwa bei der Bewältigung der Anforderungen, die das KSG-Gesetz im Bereich staatlicher Entscheidungen stellt, bewiesen haben. Die Etablierung und Ausformung des Vertrauensschutzgedankens ist in der Frühphase der Rechtsprechung mit einer

---

<sup>11</sup> Wahl, Zwei Phasen des öffentlichen Rechts nach 1949, in: ders., Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung, S. 411 (414 ff.); Ossenbühl, DVBl. 1993, S. 753 (756 f.).

<sup>12</sup> Wahl, Zwei Phasen des öffentlichen Rechts nach 1949, in: ders., Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung, S. 411 (418): "Expansion des subjektiv-öffentlichen Rechts".

<sup>13</sup> Wahl, JZ 2013, S. 369 (373) Fn. 37.

<sup>14</sup> Redeker, Entwicklungen und Probleme verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, in: FS für Scupin, 1983, S. 863 (867).

<sup>15</sup> Ossenbühl, DVBl. 1993, S. 753 (756 f.).

<sup>16</sup> Bachof, JZ 1966, S. 11 (13).

<sup>17</sup> Bachof, JZ 1966, S. 11 (12 ff.), 510 (510 ff.).

Schlüssigkeit und Überzeugungskraft gelungen, dass der Gesetzgeber des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts später nur noch in Normen gießen musste<sup>18</sup>.

4. Demgegenüber ist aktuell ein "zu wenig" an normativer Steuerung des Entscheidungsprogramms kaum noch zu beklagen. Nur vereinzelt geraten noch Regelungsbereiche in den Blick des Bundesverwaltungsgerichts, die nicht parlamentsgesetzlich normiert sind, obwohl es nach den Grundsätzen des Vorbehalts des Gesetzes erforderlich wäre; in den letzten 10 Jahren betraf dies etwa den Haar- und Barterlass der Bundeswehr<sup>19</sup> oder das beamtenrechtliche Beurteilungswesen<sup>20</sup>. Die generalklauselbasierte Verordnungsermächtigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie<sup>21</sup>, die in den ersten Pandemie-Monaten galt<sup>22</sup>, hat der 3. Senat hingegen für ausreichend erachtet<sup>23</sup>.

In vielen Rechtsgebieten bestehen die aktuellen Herausforderungen für die kohärente Systematisierung und Klärung des revisiblen Rechts seit Längerem eher in einem "zu viel" an Normengeflecht.

Dies ist einerseits Ergebnis der Eigendynamik<sup>24</sup>, die die stetige Verfeinerung und dogmatische Ausdifferenzierung der Rechtsprechung zum nationalen öffentlichen Recht in den letzten Jahrzehnten selbst entfacht hat<sup>25</sup>. Andererseits und vor allem ist es die Folge der mittlerweile sehr weitreichenden Überformung und Durchdringung des nationalen öffentlichen Rechts durch Unionsrecht, wodurch vielfach neue, unserer gewachsenen Rechtstradition und -systematik zunächst

<sup>18</sup> Ossenbühl, DVBl. 1993, S. 753 (757).

<sup>19</sup> BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2019 - 1 WB 28.17 - BVerwGE 164, 304.

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 - BVerwGE 173, 81.

<sup>21</sup> § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das für den hier

maßgeblichen Zeitraum zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden war.

<sup>22</sup> Ab 19. November 2020 wurde die Generalklausel des § 28 IfSG spezifisch für die COVID-19-Pandemie durch den mit Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingeführten § 28a IfSG näher konkretisiert.

<sup>23</sup> BVerwG, Urteil vom 22. November 2022 - 3 CN 1.21 - BeckRS 2022, 43974; Pressemitteilung Nr. 37/2023 vom 16. Mai 2023 zu BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2023 - 3 CN 5.22 -.

<sup>24</sup> Ossenbühl, DVBl. 1993, S. 753 (756).

<sup>25</sup> Wahl, Zwei Phasen des öffentlichen Rechts nach 1949, in: ders., Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung, S. 411 (419 f.).

fremde Rechtsinstitute und -prinzipien in die Rechtsordnung inkorporiert worden sind<sup>26</sup>.

5. Konnte *Ossenbühl* noch vor 40 Jahren etwas ungläubig konstatieren, es könne "ja nicht sein, daß durch pauschalierende Judikate aus Luxemburg die feinen Strukturen des Verwaltungsrechts, die das Bundesverwaltungsgericht herausgearbeitet hat, und die ihren Sinn haben, wieder zerstört werden"<sup>27</sup>, so hat die Rechtsprechungsentwicklung der letzten Jahrzehnte gelehrt: Es kann sein und es ist auch oft so.

Für das Bundesverwaltungsgericht bildet die Rechtsklärung und Rechtsfortbildung in diesem normativen Mehrebenensystem vor allem im Verhältnis zum Unionsrecht einen inhaltlichen Rechtsprechungsschwerpunkt. Dies zeigen bereits die ca. 60 Vorabentscheidungsersuchen, die das Bundesverwaltungsgericht insbesondere in flüchtlings- und umweltrechtlichen Fragestellungen in der letzten Dekade an den EuGH gerichtet hat. Dem vor 10 Jahren formulierten Anliegen der Generalanwältin am EuGH Prof. Dr. Kokott, die heute hier anwesend ist, es biete sich angesichts der qualitativ hochwertigen und sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, dass dieses den EuGH mit wegweisenden Vorabentscheidungsersuchen befasse<sup>28</sup>, ist das Bundesverwaltungsgericht so zweifellos nachgekommen.

Ein weiterer prominenter, in seinen einzelnen rechtsdogmatischen Ausprägungen hoch streitiger Problembereich, der in vielen "Jahresringen" des Bundesverwaltungsgerichts bis heute aufscheint, ist die verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte gegenüber Akten der öffentlichen Gewalt, insbesondere die Frage nach Beurteilungsspielräumen der Verwaltung bei der Auslegung von Normen. Hierzu hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2011<sup>29</sup> seine Rechtsprechung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen noch einmal geschärft und klargestellt, dass der vollziehenden Gewalt nur aufgrund eines Gesetzes und aus hinreichend ge-

---

<sup>26</sup> Wahl, Zwei Phasen des öffentlichen Rechts nach 1949, in: ders., Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung, S. 411 (423 ff.).

<sup>27</sup> Ossenbühl, DVBl. 1993, S. 753 (758).

<sup>28</sup> Kokott/Sobotta, NVwZ Beilage 1/2013, S. 48 (50).

<sup>29</sup> BVerfGE 129, 1.

wichtigen Sachgründen Letztentscheidungsbefugnisse über Rechte des Einzelnen eingeräumt werden dürften und dies nicht für ganze Rechtsgebiete oder Sachbereiche zulässig sei<sup>30</sup>.

Dies hat dem Bundesverwaltungsgericht in den letzten zehn Jahren Anlass gegeben, die in seiner ständigen Rechtsprechung anerkannten Fallgruppen administrativer Beurteilungsspielräume erneut auf den Prüfstand zu stellen. Für einen früheren geradezu sprichwörtlichen "Lehrbuchfall" eines Beurteilungsspielraums von pluralistisch zusammengesetzten Gremien – dem Zwölfer-Gremium der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – wurde ein solcher Beurteilungsspielraum nunmehr verneint<sup>31</sup>. Diese Rechtsauffassung wurde in der Folge mit Blick auf die Ethikkommission nach dem Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik bekräftigt<sup>32</sup>.

Die Frage nach der Kontrolldichte stellt sich als Dauerproblem vor allem im Bereich des Planungs- und Umweltrechts. Die Erwartungshaltungen der verschiedenen Akteure an die Kontrollbreite und -tiefe des Bundesverwaltungsgerichts gehen dabei oftmals weit auseinander. Die unterschiedlichen rechtlichen Maßstäbe, die die Kontrollbefugnisse der Gerichte bestimmen, tragen dazu bei, die Lage unübersichtlich zu gestalten. Die Planungssenate des Bundesverwaltungsgerichts können für sich in Anspruch nehmen, auch in der letzten Dekade die Sachaufklärung in diesen Verfahren dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutzauftrag entsprechend und gleichzeitig mit Augenmaß betrieben zu haben. Auf die Tatsache, dass sich auf naturwissenschaftliche Fragen häufig keine eindeutigen Antworten finden lassen, haben sie mit der Anerkennung behördlicher Entscheidungsspielräume reagiert<sup>33</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Kern bestätigt, betont aber, dass es dabei nicht um eine der Verwaltung zustehende Einschätzungsprärogative gehen könne, sondern es gegebenenfalls schlicht an einer fachlichen Grundlage für eine sichere Unterscheidung von richtig und falsch fehle<sup>34</sup>.

<sup>30</sup> BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 2011 - 1 BvR 857/07 - BVerfGE 129, 1 Rn. 73 ff.

<sup>31</sup> BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 C 18.18 - BVerwGE 167, 33 Rn. 18 f.

<sup>32</sup> BVerwG, Urteil vom 5. November 2020 - 3 C 12.19 - BVerwGE 170, 273 Rn. 13.

<sup>33</sup> BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 - 4 C 1.12 - BVerwGE 147, 118 Rn. 14 ff.; Urteil vom 7. April 2016 - 4 C 1.15 - BVerwGE 154, 377 Rn. 24.

<sup>34</sup> BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 -, BVerfGE 149, 407 Rn. 18 ff.



Zunehmend Schwierigkeiten bereitet auch die Tendenz des Gesetzgebers, durch die Einfügung weitreichender Heilungsvorschriften das gerichtliche Verfahren immer mehr von einem nachgängigen Überprüfungsverfahren zu einem die Entscheidungsfindung der Verwaltung begleitenden Verfahren werden zu lassen. Zuletzt haben die Planungssenate hier deutlich die Grenzen der gerichtlichen Mitwirkung bei der Fehlerheilung markiert und betont, dass die Verwaltungsgerichte nicht als "Reparaturbetrieb" der Verwaltung fungieren<sup>35</sup>.

6. Jenseits aller Rechtsdogmatik werfen die Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts aber auch immer wieder Fragen auf, die das existentielle Verhältnis des Einzelnen zum Staat in seinen Grundfesten zur Entscheidung stellen. Das gilt etwa für die Frage nach einem Anspruch auf den Erwerb von Medikamenten zur Selbsttötung. Der 3. Senat hat dazu – zeitlich deutlich vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>36</sup> – entschieden, dass schwer und unheilbar kranke Patienten in extremen Ausnahmesituationen einen solchen Anspruch haben können<sup>37</sup>. Zeitlos ist die Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts, sich – ich zitiere wiederum Ossenbühl – als Gewissen des Rechtsstaats zu bewähren<sup>38</sup> und auf der Einhaltung verfassungsrechtlicher Prinzipien und der Wahrung der Grundrechte auch dann zu bestehen, wenn dies politisch unbequem oder nicht opportun erscheint. In der letzten Dekade hat das Gericht bezüglich eines sog. "Licht aus"-Appells eines Oberbürgermeisters anlässlich einer Demonstration aus dem PEGIDA-Spektrum klargestellt, dass amtliche Äußerungen sich einer lenkenden Einflussnahme auf den Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung zu enthalten haben<sup>39</sup>.

7. Kann die rechtsstaatliche Aufgabenstellung des Bundesverwaltungsgerichts auch 70 Jahre nach seiner Gründung als zeitlos charakterisiert werden, so ist es die heutige Festveranstaltung und damit auch meine Begrüßung nicht. Im Gegenteil, angesichts des interessanten und vielseitigen Programms ist ein gutes – und ich darf ergänzen – eher striktes Zeitmanagement wichtige Voraussetzung für das Gelingen.

<sup>35</sup> BVerwG Urteil vom 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 - BVerwGE 176,94 Rn. 86.

<sup>36</sup> BVerfGE 153, 182.

<sup>37</sup> BVerwG, Urteil vom 2. März 2017 - 3 C 19.15 -, BVerwGE 158, 142.

<sup>38</sup> Ossenbühl, DVBl. 1993, S. 753 (762).

<sup>39</sup> BVerwG, Urteil vom 13. September 2017 - 10 C 6.16 -, BVerwGE 159, 327 Rn. 28.

Noch wichtiger ist aber Ihre Anwesenheit hier und heute. Ich freue mich sehr, dass Sie meiner Einladung so zahlreich Folge geleistet haben und dies trotz des heutigen Feiertages in einigen Bundesländern. Ich begrüße an erster Stelle den Bundesminister der Justiz, Herrn Dr. Marco Buschmann, der uns gleich im Anschluss an die Videobotschaft des Bundespräsidenten mit einem Impulsvortrag einen Gedankenanstoß für die weiteren Diskussionen geben wird. Ein herzliches Willkommen gilt auch Frau Staatssekretärin Dr. Schlunck aus dem BMJ, der Justizministerin aus Mecklenburg-Vorpommern, Frau Bernhardt, der Staatssekretärin aus dem Sächsischen Justizministerium, Frau Dr. Märtens, und dem niedersächsischen Justizstaatssekretär Dr. Smollich. Ebenso begrüße ich herzlich den ehemaligen Justizsenator von Berlin und jetzigen Abgeordneten des deutschen Bundestages, Herrn Heilmann, der als Mitglied des Bundestagsausschusses "Klimaschutz und Energie" auf dem dritten Podium mitdiskutieren wird. Keine Veranstaltung dieser Art kann ganz ohne personelle Turbulenzen auskommen, das gilt auch für uns und vor allem für das dritte Panel. Ich freue mich, dass wir trotz dieser Turbulenzen kurzfristig aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf dem dritten Podium Herrn Dr. Steinberg begrüßen können.

"Verwaltungsrecht in unserer Zeit ist konkretisiertes Verfassungsrecht", mit dieser Beschreibung des früheren Gerichtspräsidenten Werner ist das fachlich besonders enge Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht angesprochen. Wir freuen uns sehr, dass heute mit Frau Prof. Britz und vor allem mit den aus unserem Hause stammenden Richtern des Bundesverfassungsgerichts Dr. Maidowski und Dr. Josef Christ auch dieses Gerichts hier so prominent vertreten ist. Frau Prof. Britz wird zudem auf dem zweiten Panel ihre mannigfachen Erfahrungen in die Diskussion einbringen. Ich habe vom Bundesverfassungsgericht als unserem großen Bruder gesprochen, den Präsidenten eines anderen kleinen Bruders, nämlich den des Sächsischen Landesverfassungsgerichts, Herrn Dr. Grünberg, begrüße ich ebenfalls herzlich.

Das vergleichsweise junge Dienstalalter des Bundesverwaltungsgerichts im Kreis der obersten Bundesgerichte habe ich erwähnt, das gilt aber auch für mich ganz persönlich als Präsident dieses Gerichts und daher freue ich mich besonders, dass

meine sämtlich dienstälteren Kolleginnen und Kollegen der obersten Bundesgerichte meiner Einladung gefolgt sind. Ich begrüße die Präsidentinnen des BGH und des BAG, Frau Limperg und Frau Gallner, sowie die Präsidenten des BSG und BFH, Prof. Schlegel und Dr. Thesling. Gleichfalls freuen wir uns sehr über das Kommen sehr vieler Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe. Stellvertretend für Sie alle begrüße ich die Präsidentin des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, Frau Groß, die heute hier im zweiten Panel ihre Gedanken zu den Herausforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit einbringen wird.

Die weit vorangeschrittene Europäisierung der Rechtsordnung ist ebenfalls bereits erwähnt worden, und es ist Ausdruck dieser Europäisierung, dass wir heute nicht nur die Generalanwältin am EuGH Prof. Kokott, sondern auch so viele ausländische Gäste begrüßen können. Ich begrüße herzlich den Präsidenten des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs Prof. Thienel, den Präsidenten des Polnischen Hauptverwaltungsgerichts Prof. Chlebny, den Präsidenten des finnischen Hauptverwaltungsgerichts und incoming Präsidenten der ACA Europe Prof. Kari Kuusiniemi, für den Conseil d'État begrüße ich Ms. Raynaud, für das Schweizer Bundesgericht Frau Prof. Hänni und für die Kurie von Ungarn Herrn Dr. Darák und Herrn Dr. Hajas.

Eine dogmatisch anspruchsvolle Verwaltungsrechtsprechung ist nicht möglich ohne den ständigen Austausch und Diskurs mit der Wissenschaft, insbesondere der Rechtswissenschaft. Wir freuen uns, dass so viele Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fakultäten unserer Einladung gefolgt sind. Stellvertretend begrüße ich herzlich die Rektorin der hiesigen Universität Frau Prof. Obergfell. Auch auf unseren Podien wird die universitäre Wissenschaft durch herausragende Repräsentanten ihres Faches vertreten und so begrüße ich Frau Prof. Schlacke, die das Podium drei leiten wird, sowie die Professoren van Laak, Schneider und Sommermann, die sich an den Podien eins und zwei beteiligen werden, sehr herzlich.

In anderer Weise, aber nicht weniger wichtig und rollenbedingt auch noch direkter als mit der Wissenschaft ist der Austausch mit der Anwaltschaft und der Ver-

waltung, deren Tätigkeit ja Gegenstand unserer Verfahren ist. Das Rechtsgespräch – und man darf hinzufügen – das meist intellektuell bereichernde Rechtsgespräch ist heutzutage die Regel in den mündlichen Verhandlungen. Stellvertretend für die zahlreichen Anwälte, die heute unserer Einladung nachgekommen sind, darf ich die Podiumsteilnehmer Herrn Prof. Ewer und Herrn Dr. Esser herzlich begrüßen und stellvertretend für die Behördenseite die Leiterin des in Leipzig ansässigen Fernstraßenbundesamtes, Frau Drescher.

Die sogenannte vierte Gewalt begleitet unser Gericht und dessen Entscheidungen mit Aufmerksamkeit und wachem und mitunter kritischem Blick. Gleichzeitig hat die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit in den Gerichten zugenommen und hoffentlich auch die Professionalisierung unserer Pressearbeit. Es freut mich sehr, dass wir zwei Juristinnen und ausgewiesene journalistische Expertinnen für die Moderation der ersten beiden Podien gewinnen konnten, und so begrüße ich herzlich Frau Deppe und Frau Dr. Gelinsky.

Schließlich gilt mein Herzliches Willkommen allen aktiven und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus allen Bereichen und Ebenen dieses Hauses. Ich freue mich sehr, dass vor allem so viele ehemalige Kolleginnen und Kollegen heute hier im Publikum sind und dieses Symposium und diesen Tag auch zu einer kleinen Familienfeier machen. Stellvertretend für alle Ehemaligen möchte ich meine Vorgängerin im Präsidentenamt Frau Eckertz-Höfer sowie meinen Vorvorgänger in diesem Amt, Herrn Dr. Hien herzlich begrüßen. Für die aktiven Mitglieder dieses Hauses begrüße ich stellvertretend unsere vier Podiumsteilnehmer, Frau Vizepräsidentin Dr. Rublack, Frau Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Prof. Bick, Herrn Richter am Bundesverwaltungsgericht Steinkühler und die Wissenschaftliche Mitarbeiterin Frau Kögel. Uns allen wünsche ich einen schönen und ertragreichen Tag.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.